



# Bescheid

## I. Spruch

1. Auf Antrag der Pay + Internet Payment Service GmbH (FN 211048s) wird gemäß § 28 Abs. 1 Z 4 zweiter Fall iVm § 41 Abs. 1 Z 1 und 3 sowie Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2021 (TKG 2021), BGBl. I Nr. 190/2021, die mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 14.02.2020, KOA 1.531/20-004, erteilte Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der Funkanlagen „IMST 3 (Studio Imst) 104,7 MHz“ und „LANDECK 3 (Krahberg) 107,1 MHz“ dahingehend geändert, dass die beantragten Standortverlegungen und Änderungen der technischen Parameter nach Maßgabe der beiliegenden technischen Anlageblätter (Beilagen 1 und 2) bewilligt werden.

Die Namen der Übertragungskapazitäten lauten nunmehr „IMST 3 (Arzl-Osterstein) 104,7 MHz“ und „LANDECK 3 (Krahberg-Seilbahnstation) 107,1 MHz“. Die Übertragungskapazitäten werden in den beiliegenden technischen Anlageblättern (Beilagen 1 und 2), welche einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides bilden, näher umschrieben.

2. Bis zum Abschluss des jeweiligen Koordinierungsverfahrens gilt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 1. gemäß § 34 Abs. 8 TKG 2021 mit der Auflage, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
3. Gemäß § 34 Abs. 8 TKG 2021 wird die Bewilligung nach Spruchpunkt 1. unter der Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der erwähnten Funkanlagen verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
4. Mit dem positiven Abschluss des jeweiligen Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflagen gemäß den Spruchpunkten 2. und 3. Mit dem negativen Abschluss des jeweiligen Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 1.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 28.03.2022, ergänzt mit Schreiben vom 07.04.2022, stellte die Pay + Internet Payment Service GmbH einen Antrag auf Verlegung der Sendestandorte „IMST 3 (Studio Imst) 104,7 MHz“ und „LANDECK 3 (Krahberg) 107,1 MHz“ sowie auf Änderung der technischen Parameter.

Begründend führte die Antragstellerin aus, dass die Standorte der Funkanlagen entsprechend der erteilten Zulassung der KommAustria mittlerweile nicht mehr zur Verfügung stünden.

Am 07.04.2022 beauftragte die KommAustria die Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement (RFFM) der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) mit der Erstellung eines frequenztechnischen Gutachtens hinsichtlich der beantragten technischen Konzepte.

Am 11.07.2022 legte der Amtssachverständige Thomas Janiczek der KommAustria sein frequenztechnisches Gutachten vor.

## **2. Sachverhalt**

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Die Pay + Internet Payment Service GmbH ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 14.02.2020, KOA 1.531/20-004, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von privatem terrestrischen Hörfunk für das Versorgungsgebiet „Tiroler Oberland“ für die Dauer von zehn Jahren. Die dagegen erhobene Beschwerde der T-ROCK GmbH wurde wieder zurückgezogen, weshalb der genannte Bescheid der KommAustria rechtskräftig geworden ist.

Im Rahmen dieser Zulassung wurde der Antragstellerin unter anderem auch die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der Funkanlagen „IMST 3 (Studio Imst) 104,7 MHz“ und „LANDECK 3 (Krahberg) 107,1 MHz“ erteilt. Die Antragstellerin beantragt nun, diese Standorte zu verlegen.

Die nähere technische Prüfung des Antrags durch den Amtssachverständigen hat ergeben, dass die beantragten Änderungen technisch realisierbar sind.

Das Versorgungsgebiet bleibt in seiner Ausdehnung im Ergebnis unverändert. In Bezug auf die Anzahl der versorgten Personen ist eine geringfügige Erhöhung der Versorgung um ca. 1.000 auf nunmehr ca. 14.000 Personen (in Hinblick auf die Funkstelle „IMST 3 (Arzl-Osterstein) 104,7 MHz“) sowie ebenfalls um ca. 1.000 auf nunmehr ca. 23.000 Personen (in Hinblick auf die Funkstelle „LANDECK 3 (Krahberg-Seilbahnstation) 107,1 MHz“) zu verzeichnen.

Doppel- bzw. Mehrfachversorgungen sind nicht zu erwarten bzw. können vernachlässigt werden.

Das jeweilige Befragungsverfahren wurde positiv abgeschlossen. Das Ergebnis der Koordinierung deckt die frequenztechnischen Parameter des Antrages ab und es ist von keinen Störauswirkungen auf in- sowie ausländische Hörfunksender auszugehen. Somit ist das Konzept für diese Funkanlagen jeweils als frequenztechnisch realisierbar anzusehen und es kann ein Versuchsbetrieb gemäß Art. 15.14 VO-Funk bewilligt werden.

## **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen beruhen auf dem Vorbringen der Antragstellerin, dem angeführten Bescheid der KommAustria vom 14.02.2020 und dem schlüssigen und nachvollziehbaren frequenztechnischen Gutachten des Amtssachverständigen Thomas Janiczek vom 11.07.2022.

#### **4. Rechtliche Beurteilung**

Gemäß § 28 Abs. 1 Z 4 zweiter Fall iVm § 41 Abs. 1 Z 1 und 3 sowie Abs. 5 TKG 2021 ist die Errichtung und der Betrieb einer Funkanlage grundsätzlich nur mit einer Bewilligung zulässig und bedarf jede Änderung des Standortes sowie jede technische Änderung der vorherigen Bewilligung durch die KommAustria.

Die nähere technische Prüfung hat ergeben, dass die beantragten Änderungen fernmeldetechnisch realisierbar sind. Durch die Verlegung der Standorte kommt es zu einer Erhöhung der Versorgungswirkung um gesamt ca. 2.000 Personen.

Darüber hinaus hat die technische Prüfung des Antrages ergeben, dass für die beantragten neuen Standorte jeweils kein Eintrag im Genfer Frequenzplan 1984 besteht und somit ein Eintragungsverfahren durchzuführen ist. Solange dieses nicht abgeschlossen ist, kann jedoch ein Versuchsbetrieb gemäß Art. 15.14 VO-Funk bis auf Widerruf bzw. bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens bewilligt werden.

Im Falle eines positiven Abschlusses des Koordinierungsverfahrens fällt für die jeweilige beantragte Funkanlage die Einschränkung der Bewilligung auf Versuchszwecke weg. Im Falle eines negativen Abschlusses des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung für die Funkanlage.

Gemäß § 34 Abs. 8 TKG 2021 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen. Von dieser Möglichkeit hat die Behörde in Hinblick auf das laufende Koordinierungsverfahren Gebrauch gemacht. Nach Abschluss des Koordinierungsverfahrens kann die jeweils erteilte Auflage entfallen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder

mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.531/22-003“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 21. Juli 2022

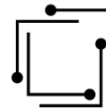
**Kommunikationsbehörde Austria**

Mag. Thomas Petz, LL.M.  
(Mitglied)



**Beilage 1. zum Bescheid KOA 1.531/22-003**

1	Name der Funkstelle	<b>IMST 3</b>					
2	Standortbezeichnung	<b>Arzl-Osterstein</b>					
3	Lizenzinhaber	Pay + Internet Payment Service					
4	Senderbetreiber	w.o.					
5	Sendefrequenz in MHz	104,70					
6	Programmname	MAGIC HIT					
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '')	010E45 50	47N12 53	WGS84			
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	890					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	18,0					
10	Senderausgangsleistung in dBW	20,0					
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	20,0					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	0,0					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	51,0					
15	Polarisation	H					
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)						
	Grad	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>40</b>	<b>50</b>
	H	14,4	14,5	14,3	15,4	18,2	19,4
	V						
	Grad	<b>60</b>	<b>70</b>	<b>80</b>	<b>90</b>	<b>100</b>	<b>110</b>
	H	19,9	19,8	19,3	18,2	15,8	11,5
	V						
	Grad	<b>120</b>	<b>130</b>	<b>140</b>	<b>150</b>	<b>160</b>	<b>170</b>
	H	5,8	1,9	4,9	11,1	14,7	16,3
	V						
	Grad	<b>180</b>	<b>190</b>	<b>200</b>	<b>210</b>	<b>220</b>	<b>230</b>
	H	17,4	17,6	17,3	16,2	14,6	10,9
	V						
	Grad	<b>240</b>	<b>250</b>	<b>260</b>	<b>270</b>	<b>280</b>	<b>290</b>
	H	5,5	-4,3	0,5	8,7	13,9	17,4
	V						
Grad	<b>300</b>	<b>310</b>	<b>320</b>	<b>330</b>	<b>340</b>	<b>350</b>	
H	18,9	19,9	20,0	19,9	19,0	17,1	
V							
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.						
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm			
	gem. EN 50067 Annex D	lokal	<b>A hex</b>	<b>A hex</b>	<b>50 hex</b>		
		überregional	<b>hex</b>	<b>hex</b>	<b>hex</b>		
19	Technische Bedingungen für:		Monoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1				
			Stereoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2				
			Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5				
			RDS – Zusatzsignale: EN 62106				
20	Art der Programmmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)						
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk ( ja/nein )		ja				
22	Bemerkungen						



**Beilage 2. zum Bescheid KOA 1.531/22-003**

1	Name der Funkstelle	<b>LANDECK 3</b>					
2	Standortbezeichnung	<b>Krahberg-Seilbahnstation</b>					
3	Lizenzinhaber	Pay + Internet Payment Service					
4	Senderbetreiber	w.o.					
5	Sendefrequenz in MHz	107,10					
6	Programmname	MAGIC HIT					
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '')	010E37 33	47N08 47	WGS84			
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	2207					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	17,0					
10	Senderausgangsleistung in dBW	23,6					
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	25,0					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	0,0					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	22,0					
15	Polarisation	V					
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)						
	Grad	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>40</b>	<b>50</b>
	H						
	V	24,9	24,9	24,7	24,3	23,7	23,0
	Grad	<b>60</b>	<b>70</b>	<b>80</b>	<b>90</b>	<b>100</b>	<b>110</b>
	H						
	V	22,1	21,1	19,9	18,8	17,6	17,0
	Grad	<b>120</b>	<b>130</b>	<b>140</b>	<b>150</b>	<b>160</b>	<b>170</b>
	H						
	V	16,6	16,3	16,3	16,3	16,6	17,0
	Grad	<b>180</b>	<b>190</b>	<b>200</b>	<b>210</b>	<b>220</b>	<b>230</b>
	H						
	V	17,6	18,8	19,9	21,1	22,1	23,0
	Grad	<b>240</b>	<b>250</b>	<b>260</b>	<b>270</b>	<b>280</b>	<b>290</b>
	H						
	V	23,7	24,3	24,7	24,9	24,9	24,9
Grad	<b>300</b>	<b>310</b>	<b>320</b>	<b>330</b>	<b>340</b>	<b>350</b>	
H							
V	24,9	24,9	25,0	24,9	24,9	24,9	
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.						
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm			
	gem. EN 50067 Annex D	lokal <b>A hex</b>	<b>A hex</b>	<b>50 hex</b>			
	überregional	<b>hex</b>	<b>hex</b>	<b>hex</b>			
19	Technische Bedingungen für:		Monoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1				
			Stereoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2				
			Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5				
			RDS – Zusatzsignale: EN 62106				
20	Art der Programmmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)						
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk ( ja/nein )		ja				
22	Bemerkungen						